

WHITEPAPER · IDW S1 2026

Neuer IDW S1 2026: Was sich für Ihre Beratungspraxis ändert

Die 10 wichtigsten Änderungen – kompakt erklärt für
Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer

Yannick Maar, CVA

Certified Valuation Analyst | Unternehmensbewerter
www.yannickmaar.de

E I N L E I T U N G

Warum dieses Whitepaper?

Der IDW S1 ist der zentrale Bewertungsstandard in Deutschland. Seit 2008 galt die letzte Fassung – nahezu unverändert. Mit der Neufassung 2026 ändert sich das grundlegend: 14 komplett neue Regelungen, 21 inhaltliche Änderungen und zahlreiche Klarstellungen betreffen die gesamte Bewertungspraxis.

Dieses Whitepaper richtet sich an **Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer**, die regelmäßig mit Unternehmensbewertungen in Berührung kommen – sei es bei Zugewinnausgleich, Gesellschafterstreit, Erbschaft oder Unternehmensverkauf.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die zehn wichtigsten Änderungen – jeweils mit einer klaren Gegenüberstellung von alter und neuer Regelung sowie einem konkreten Praxishinweis für Ihre Beratungstätigkeit.

Auf einen Blick: Der neue IDW S1 2026 ist grundsätzlich auf alle Bewertungsstichtage nach Veröffentlichung des Standards anzuwenden (Tz. 7). Abweichungen sind möglich, müssen aber begründet werden (Tz. 4). Eine vorzeitige Anwendung ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Wer heute Mandate mit Bewertungsbezug betreut, muss die Änderungen kennen.

DIE 10 WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Was sich konkret ändert

01 Neues Wertkonzept: Plausibilisierter Entscheidungswert

Bisher: Drei Wertkonzepte: objektivierter Unternehmenswert, subjektiver Entscheidungswert und Schiedswert. Der subjektive Entscheidungswert war wenig reguliert und an keine externen Prüfmaßstäbe gebunden.

Neu: Der bisherige „subjektive Entscheidungswert“ wird durch den „plausibilisierten Entscheidungswert“ ersetzt. Dieser erfordert sowohl interne als auch externe Plausibilitätsbeurteilung und muss innerhalb einer nachvollziehbaren Bandbreite informierter Marktteilnehmer liegen. Eigene Abschnitte 7.1–7.5 regeln Details.

Praxishinweis: Prüfen Sie bei laufenden Mandaten, ob ein subjektiver Entscheidungswert beauftragt war – als eigenständiges Wertkonzept existiert dieser nicht mehr. Soll die Bewertung als Gutachten oder Stellungnahme erfolgen, ist künftig ein plausibilisierter EW zu beauftragen. In der Beraterfunktion bleibt eine Wertberechnung aus subjektiver Perspektive möglich (Tz. 24). Insbesondere bei Fairness Opinions und Bilanzierungszwecken ist das neue Konzept relevant.

02 Neue Funktion: Neutraler Sachverständiger

Bisher: Drei Funktionen des Wirtschaftsprüfers: neutraler Gutachter, Berater und Schiedsgutachter/Vermittler. Keine Zwischenstufe zwischen Gutachter und Berater.

Neu: Neue vierte Funktion: „Neutraler Sachverständiger i.S. dieses IDW Standards“. Diese Funktion erfordert eine „ausreichende“ (statt vollumfängliche) Plausibilitätsbeurteilung und ist typisch für gutachterliche Stellungnahmen. Ausdrückliche Abgrenzung zum gerichtlichen Sachverständigen nach §§ 404 ff. ZPO.

Praxishinweis: Die neue Funktion ist besonders relevant für Mandate, bei denen keine vollumfängliche Bewertung erforderlich ist – etwa bei begleitenden Einschätzungen im Rahmen von Verhandlungen. Wichtig: In dieser Funktion gibt der WP eine Stellungnahme ab, kein Gutachten. Bestehende Beschränkungen gegenüber einer vollumfänglichen Plausibilitätsbeurteilung sind offenzulegen (Tz. 24). Prüfen Sie, ob Ihre Auftragsvereinbarungen diese Funktion abbilden.

03 KMU-Bewertung jetzt verbindlich im Standard (Kap. 12)

Bisher: Die Besonderheiten der KMU-Bewertung waren nur im IDW Praxishinweis 1/2014 geregelt – als Empfehlung, nicht als verbindlicher Standard.

Neu: Kapitel 12 regelt jetzt verbindlich: Unternehmerlohn, Sphärentrennung (Privat- vs. Unternehmensebene) und übertragbare Ertragskraft. Risikozuschläge für Fungibilität oder Unternehmensgröße werden ausdrücklich als nicht sachgerecht eingestuft (Tz. 168). Die „modifizierte Ertragswertmethode“ wird ebenfalls abgelehnt.

Praxishinweis: Für die meisten Mandate im Mittelstand ist dies die wichtigste Änderung. Der Unternehmerlohn, die Trennung privater und betrieblicher Sphäre und die Frage der übertragbaren Ertragskraft sind nun verbindlich zu berücksichtigen. Bei Zugewinnausgleich und Gesellschafterstreit mit KMU-Bezug ändern sich die Anforderungen an das Gutachten erheblich.

04 Dreiphasenmodell mit Übergangsphase (Tz. 69)

Bisher: Zweiphasenmodell: Detailplanungsphase und ewige Rente (nachhaltiges Ergebnis). Kein expliziter Übergang zwischen den Phasen.

Neu: Der Standard ermöglicht jetzt ein Dreiphasenmodell: Detailplanung → Übergangsphase → nachhaltiges Ergebnis. Die Übergangsphase ist im Einzelfall einzusetzen, wenn wesentliche mittel- oder langfristige Trends oder Transformationsprozesse abzubilden sind (Tz. 69). Ihre Länge ist individuell festzulegen.

Praxishinweis: Das Dreiphasenmodell erfordert eine bewusstere Modellierung. Wenn Ihr Mandant ein Unternehmen in einer Transformationsphase hat (z.B. Digitalisierung, Nachfolge, Restrukturierung), wird die Übergangsphase den Unternehmenswert spürbar beeinflussen. Fragen Sie den Gutachter gezielt nach der Übergangsphase.

05 Nachhaltiges Ergebnis statt bloße Fortschreibung (Tz. 70–71)

Bisher: Die ewige Rente wurde häufig als Fortschreibung des letzten Planjahres behandelt – ohne vertiefte eigenständige Analyse.

Neu: Das „nachhaltige Ergebnis“ muss eigenständig vom Wirtschaftsprüfer analysiert werden. Es ist keine bloße Fortschreibung der Managementplanung, sondern eine barwertäquivalente Ableitung. Dabei sind unter anderem langfristig erzielbare Umsatzniveaus und Margenerwartungen (z.B. EBITDA- oder EBIT-Marge) zu berücksichtigen.

Praxishinweis: Da das nachhaltige Ergebnis bei den meisten Bewertungen den größten Anteil am Unternehmenswert ausmacht, hat diese Änderung erhebliche Ergebnisrelevanz. Achten Sie darauf, dass der Gutachter die Ableitung nachvollziehbar begründet und nicht einfach das letzte Planjahr fortschreibt.

06 Multiplikatormethoden aufgewertet (Kap. 10)

Bisher: Multiplikatormethoden galten als „marktpreisorientierte“ Verfahren und wurden primär zur ergänzenden Plausibilisierung herangezogen.

Neu: Multiplikatormethoden werden jetzt konzeptionell als „vereinfachte Zukunftserfolgswertverfahren“ eingeordnet. Plausibilisierungen des Bewertungsergebnisses mittels Multiplikatoren sind in der Berichterstattung darzustellen (Tz. 182). Neuer Abschnitt 10.3 regelt Bereinigungen. Prognostizierte Multiplikatoren werden gegenüber historischen bevorzugt.

Praxishinweis: Multiplikatormethoden gewinnen im neuen Standard deutlich an Bedeutung für Plausibilisierungszwecke. Tz. 182 verlangt, dass Plausibilisierungen mittels Multiplikatoren darzustellen sind. Im Transaktionsumfeld können Multiplikatoren zudem zur vereinfachten

Preisfindung dienen – ein Zukunftserfolgswertverfahren ersetzen können sie jedoch weiterhin nicht (Tz. 14).

07 Wachstumsabschlag differenzierter (Tz. 123–127)

Bisher: Der Wachstumsabschlag wurde häufig pauschal mit der allgemeinen Inflationsrate angesetzt.

Neu: Die Geldentwertungsrate ist jetzt nur noch ein „Anhaltspunkt“. Erforderlich ist eine unternehmensspezifische Analyse der Preisüberwälzungsfähigkeit. Zusätzlich muss die Wachstumsfinanzierung bei konstanter Kapitalstruktur berücksichtigt werden.

Praxishinweis: Der Wachstumsabschlag hat erheblichen Einfluss auf den Unternehmenswert. Der neue Standard erhöht den Begründungsbedarf deutlich: Kann das Unternehmen Preissteigerungen an Kunden weitergeben? Wie verändern sich Margen bei Wachstum? Ein rein pauschaler Ansatz auf Basis der Inflationsrate dürfte künftig nicht mehr genügen.

08 Ertragsteuern bei Personengesellschaften präzisiert (Tz. 90–94)

Bisher: Grundsätzlich Nettozufluss nach Steuern. Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen gab es keine detaillierten Vorgaben zur Berechnungsmethodik.

Neu: Drei Berechnungswege für die persönliche Ertragsteuer bei PersGes/EU: konkrete Berechnung, typisierte Berechnung oder Fiktion als Kapitalgesellschaft. Die gewählte Methode muss im Gutachten angegeben werden. Persönliche Gegebenheiten (Ergänzungsbilanzen, Buchwertzuschreibungen) beeinflussen die Bewertungsgrundlage.

Praxishinweis: Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen – also dem Gros der KMU-Mandate – müssen Sie künftig genau wissen, welche Steuermethode der Gutachter wählt. Die Wahl der Methode kann den Unternehmenswert um mehrere Prozent verschieben.

09 Qualitätsmanagement als neue Pflicht (Tz. 30)

Bisher: Keine explizite Regelung zum Qualitätsmanagement auf Auftragsebene im Standard.

Neu: Der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer hat die Gesamtverantwortung für die Qualitätssteuerung. Qualitätsmanagement auf Auftragsebene ist jetzt explizit im Standard verankert.

Praxishinweis: Diese Regelung betrifft vor allem die Gutachterseite, aber auch Sie als Auftraggeber profitieren: Fragen Sie den Gutachter nach seinen QM-Prozessen. Bei komplexen Bewertungssachverhalten können dokumentierte Qualitätssicherungsmaßnahmen die Angreifbarkeit eines Gutachtens vor Gericht reduzieren.

10 Neuer IDW S 17 für börsenkursbasierte Kompensationen

Bisher: Börsenkursbasierte Abfindungen und Kompensationen waren Teil des IDW S1.

Neu: Börsenkursbasierte Kompensationen (Squeeze-Out, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) werden in den neuen IDW S 17 ausgelagert. Der IDW S1 fokussiert sich damit vollständig auf die Unternehmensbewertung.

Praxishinweis: Wenn Ihre Mandanten von börsenkursbasierten Abfindungen betroffen sind, ist jetzt ein separater Standard einschlägig. Achten Sie bei Spruchverfahren und gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen auf die korrekte Abgrenzung zwischen IDW S1 und IDW S 17.

C H E C K L I S T E

10 Punkte für Ihre nächste Bewertung

Nutzen Sie diese Checkliste, um bei Mandaten mit Bewertungsbezug die wesentlichen Neuerungen des IDW S1 2026 im Blick zu behalten.

- Liegt der Bewertungsstichtag nach Veröffentlichung des IDW S1 2026? Dann ist die neue Fassung grundsätzlich anzuwenden. Abweichungen sind möglich, aber zu begründen (Tz. 4, 7).
- Ist das richtige Wertkonzept vereinbart? Prüfen Sie, ob „plausibilisierter Entscheidungswert“ statt „subjektiver Entscheidungswert“ gewählt wurde.
- Ist die WP-Funktion korrekt festgelegt? Die neue Funktion „Neutraler Sachverständiger“ kann bei Stellungnahmen die passende Wahl sein.
- Handelt es sich um ein KMU? Dann gelten die verbindlichen Regelungen aus Kapitel 12 (Unternehmerlohn, Sphärentrennung, übertragbare Ertragskraft).
- Wurde geprüft, ob eine Übergangsphase sachgerecht ist? Bei Trends oder Transformationsprozessen kann ein Dreiphasenmodell erforderlich sein (Tz. 69).
- Ist das nachhaltige Ergebnis eigenständig hergeleitet – oder nur das letzte Planjahr fortgeschrieben?
- Enthält das Gutachten eine Multiplikatoranalyse? Plausibilisierungen mittels Multiplikatoren sind in der Berichterstattung darzustellen (Tz. 182).
- Ist der Wachstumsabschlag unternehmensspezifisch begründet – oder nur pauschal mit der Inflationsrate angesetzt?
- Bei Personengesellschaften: Welche Steuermethode wurde gewählt und ist diese im Gutachten angegeben?
- Bei börsenkursbasierten Abfindungen: Wird der IDW S 17 korrekt angewendet statt des IDW S1?

ÜBER DEN AUTOR

Yannick Maar, CVA



Yannick Maar ist selbstständiger Unternehmensbewerter und Certified Valuation Analyst (CVA). Er erstellt Bewertungsgutachten nach IDW S1 für kleine und mittelständische Unternehmen – unter anderem bei Gesellschafterstreit, Zugewinnausgleich, Erbschaft und Unternehmensverkauf.

Sein Fokus liegt auf nachvollziehbaren, belastbaren Bewertungen, die komplexe Sachverhalte verständlich aufbereiten. Als CVA verbindet er internationale Bewertungsstandards mit der deutschen IDW-Praxis.

Sie benötigen ein Bewertungsgutachten nach dem neuen IDW S1?

Ich erstelle Bewertungsgutachten für KMU – nachvollziehbar, belastbar und unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen des IDW S1 2026. Vereinbaren Sie ein kostenloses Erstgespräch, in dem wir Ihren konkreten Fall besprechen.

✉ info@yannickmaar.de

🌐 www.yannickmaar.de

Haftungsausschluss: Dieses Whitepaper dient ausschließlich der allgemeinen Information. Es ersetzt nicht die Lektüre des Originalstandards und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: April 2026.